

**Änderungsantrag Haushaltsentwurf 2024**  
**Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss**  
**am 07. Dezember 2024 bzw. Rat am 14.12.2024**

Klaus Rettig  
 Schützendelle 20  
 40670 Meerbusch  
 Mitglied im Rat der Stadt  
 Meerbusch  
 Tel. 02159-50541  
 Rettig@gem-cro.com

**Antragssteller:** Klaus Rettig

**Änderung für Produkt (bitte ankreuzen)**

<input type="checkbox"/> 010.111.010 Rat u. Ausschüsse, Fraktionen, Integrationsrat	<input type="checkbox"/> 010.111.130 Rechts- u. Schadensangelegenheiten, Datenschutz
<input type="checkbox"/> 010.111.020 Verwaltungsleitung	<input type="checkbox"/> 020.122.010 Öfft. Sicherheit u. Ordnung
<input type="checkbox"/> 010.111.030 Gleichstellung	<input type="checkbox"/> 020.122.030 Bürgerservice u. Wahlen
<input type="checkbox"/> 010.111.040 Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarke.	<input type="checkbox"/> 020.122.040 Personenstandswesen
<input type="checkbox"/> 010.111.050 Beschäftigtenvertretung	<input type="checkbox"/> 020.126.010 Feuerschutz
	<b>X 100.521.020 Denkmalpflege</b>
<input type="checkbox"/> 010.111.060 Prüfung und Beratung	<input type="checkbox"/> 150.571.010 Wirtschaftsförderung
<input type="checkbox"/> 010.111.070 Zentr. Lstg., Orga- u. Stadtarchiv	<input type="checkbox"/> 150.573.010 Kommunale Beteiligungen
<input type="checkbox"/> 010.111.090 Personalwirtschaft u. -entwickl.	<input type="checkbox"/> 150.573.020 Märkte
<input type="checkbox"/> 010.111.100 Finanzmanagement	<input type="checkbox"/> 160.411.010 Krankenhäuser
<input type="checkbox"/> 010.111.110 Zahlungsverkehr, Vollstreckung	<input type="checkbox"/> 160.611.010 Allgemeine Finanzwirtschaft
<input type="checkbox"/> 010.111.111 Veranlagung Steuern und Gebühren	<input type="checkbox"/> 160.612.010 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

**Seite des Haushaltentwurfes, Konto, Bezeichnung, ggf. investive Maßnahme**

<b>Seite:</b>	527ff
<b>Konto:</b> z.B. 54310000	Neu einzurichten
<b>Bezeichnung:</b>	<b>Erwerb des Grundstücks "Haus Meer"</b>
<b>ggf. investive Maßnahme:</b> z.B. 7.01010001 Beschaffung bew. Vermögen	Grundstückserwerb

**Änderungsantrag**

**Veränderung (VE nur für investive Maßnahmen möglich)**

	<b>Ansatz alt</b> z.B. 15.000 €	<b>Veränderung</b> z.B. + 5.000 €	<b>Ansatz neu</b> z.B. 20.000 €
2024	0	+ 1,000.000.00 €	1,000.000.00 €
2025			
2026			
2027			
sp. Jahre			
VE 2025			
VE 2026			
VE 2027			
VE sp. Jahre			

Sperrvermerk (ggfs. ankreuzen)

Freigabe durch:  Fachausschuss  HFWA  Rat

**ggf. Deckungsvorschlag für konsumtive Mehraufwendungen**

<b>Produkt</b>	<b>Konto</b>

## Begründung

Der Erwerb des Grundstücks durch die Stadt ist unbedingt erforderlich zum Erhalt von Haus Meer, und sollte trotz der, nicht zuletzt durch Corona bedingten angespannten Haushaltslage der kommenden Jahre, unbedingt umgesetzt werden: es ist vielleicht die letzte Chance, dieses **Denkmal von nationaler Bedeutung und Keimzelle von Meerbusch zu retten**.

Es ist absehbar, dass die Planungen des jetzigen Eigentümers (wer immer auch im Grundbuch des Grundstückes Haus Meer steht) zu keinem Erfolg führen werden, da bereits die bisherigen Ansätze stets den Vorgaben des Denkmalschutzes widersprachen; von anderen Problemen abgesehen. Zudem wird der Erhalt des Denkmals nach aktuellen Erkenntnissen in einigen Bereichen vom Eigentümer nicht sachgerecht durchgeführt. Selbst die professionelle Parkpflege durch den Förderverein steht auf unsicheren Füßen, da es keine längerfristig gültige, juristisch verbrieftete Zusicherung des Eigentümers gibt, die dem Förderverein den Zutritt auf das Gelände gestatten würde, um die Pflegemaßnahmen durchzuführen, obwohl die Parkpflege seit Jahren mit je 10.000 € aus der Stadtkasse MB und der Sparkasse finanziert wird (plus Spenden). Trotz dieser öffentlichen Mittel hat die Öffentlichkeit – außer in Sonderfällen - keinen Zutritt in den Park !!!, was erstaunlich bzw. fragwürdig ist. Nur der Kauf des Grundstücks kann diesen Zustand ändern.

Der vorgeschlagene Preis ergibt sich aus einer Fläche von maximal 2000 qm (ehemaliges Schloss und Remise) als Bauland (ohne gültigen Bebauungsplan !) und einer Gesamtparkfläche von ca. 50.000 qm als Wald/Ackerland. Der hier vorgeschlagene Kaufpreis führt „nur“ zu einer leicht höheren Neuverschuldung als bisher für den HH2022 geplant.

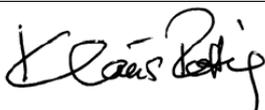
Jahrelang wurde im Zusammenhang mit dem Kauf des Grundstücks **ergebnislos** über städtische Nutzungen diskutiert (Archiv, Bibliothek, Standesamt, Ratssaal etc.) und über die Möglichkeiten einer Förderung aus öffentlichen Mitteln (zuletzt 2018 beim Besuch der NRW-Ministerin Ina Scharrenbach). Ich schlage daher vor, diese Überlegungen aufzugeben und **primär nur das Ziel anzustreben, den Park von Haus Meer zu erhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und zwar als Landschaftspark mit Ruinen**, wie man es auch von anderen Orten kennt (z.B. Klosterruine Heisterbach oder Schwarzenbroich). Die noch nicht umgesetzten Ideen aus dem Parkpflegewerk sollten mittelfristig in den dort vorgeschlagenen Minimallösungen umgesetzt werden. Nutzungen, die die Errichtung neuer Gebäude erforderlich machen, werden (zumindest zunächst und im Vorfeld eines Kaufs) nicht weiter verfolgt. Denkbar wären dann zunächst Musikveranstaltungen, Gottesdienste, Skulpturenausstellungen.

Mit dem jetzigen Eigentümer muss natürlich verhandelt werden. Ansätze ergeben sich auch aus §30 und §31 DSchG NRW (<https://www.magentacloud.de/share/h6s4lk-0a3>).

Zu berücksichtigen ist beim Kaufpreis auch folgendes:

- kein Baurecht auf Haus Meer wegen § 35 BauGB (Außenbereich)!!!!
- kein Anspruch des Eigentümers auf B-Plan nach §1 Abs.3 BauGB
- Wenn die Erhaltungs-/Sicherungsmaßnahmen den Eigentümer wirtschaftlich überfordern, kann er unter bestimmten Voraussetzungen eine Übernahme des Denkmals durch die Gemeinde beantragen (§ 31 DSchG NRW). Denkbar ist auch, als äußerstes Mittel das öffentliche Erhaltungsinteresse durchzusetzen, die Enteignung des Denkmals (§ 30). Die Entschädigung richtet sich nach dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NRW).

Also:keinerlei Bauen auf Haus Meer, reiner Landschaftspark !!!! Die Folgekosten für die Stadt werden tragbar sein (nur Sicherung der Denkmäler ohne Nutzung und Parkpflege [zahlt ohnehin jetzt schon die Stadt + Sparkasse Neuss]).



(Unterschrift)

### § 30 DSchG – Enteignung

(1) Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler können enteignet werden, wenn allein dadurch

a) ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann,

b) ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder

c) in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Das Enteignungsrecht steht dem Land oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu; es steht ferner einer juristischen Person des Privatrechts zu, wenn und soweit der Enteignungszweck zu den in der Satzung niedergelegten Aufgaben gehört.

(3) Das [Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz \(EEG NW\)](#) ist anzuwenden. Über die Zulassung der Enteignung entscheidet die Oberste Denkmalbehörde.

### § 31 DSchG – Übernahme von Denkmälern

Der Eigentümer kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen.